



STATUTEN

Ausgabe November 2025

SAC Sektion Zindelspitz

Sektion Zindelspitz
Schweizer Alpen-Club SAC
Club Alpin Suisse
Club Alpino Svizzero
Club Alpin Svizzer



Vorbemerkungen:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst immer alle Geschlechtsformen mit ein.
SAC steht für Schweizer Alpen Club.

I NAME, SITZ, ZWECK UND AUFGABEN

Art. 1 NAME SITZ

- 1 Unter dem Namen „SAC Sektion Zindelspitz“ (nachfolgend Sektion Zindelspitz genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.ZGB. Er organisiert sich im Rahmen von Statuten, Reglementen und sonstigen Ausführungserlassen des Schweizer Alpen-Clubs (nachfolgend SAC genannt) selbständig.

Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral, nicht gewinnorientiert und ausschliesslich gemeinnützig

- 2 Der Sitz der Sektion Zindelspitz ist Lachen

Art. 2 ZWECK, AUFGABE

- 1 Die Sektion Zindelspitz vereinigt Menschen, die sportlich oder kulturell an der Bergwelt interessiert sind.

Aktivitäten

- 2 Der Aktivitätenbereich umfasst:
 - Veranstaltung von Touren, Kursen, Vorträgen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen im Bergsportbereich
 - Aus- und Fortbildung der Tourenleiter
 - Ausbildung und Förderung der SAC Jugend
 - Unterhalt und Betrieb der sektionseigenen Hütte(n)
 - Führung einer Sektionsbibliothek
 - Organisation und Unterhalt einer Rettungsstation
 - Unterstützung des alpinen Natur- und Landschaftsschutzes.
- 3 Die Sektion Zindelspitz setzt sich für den freien Zugang zur Gebirgswelt ein und versucht, in Zusammenarbeit mit den Behörden und anderen Interessenvertretern eine gütliche Einigung zu erreichen. Sie kann zur Wahrung ihrer Interessen den Rechtsweg beschreiten.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 MITGLIEDER

Kategorien

- 1 Die Mitgliedschaft in der Sektion Zindelspitz kann in der Kategorie Jugend, Familie oder Einzelmitglied erworben werden. Eine Mitgliedschaft ist ab dem 6. Altersjahr möglich. Das Stimm- und Wahlrecht wird ab dem Jahr erlangt, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

Beitritt

- 2 Mit dem Beitritt zur Sektion Zindelspitz ist automatisch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.

Mitgliederausweis Abzeichen, Urkunde

- 3 Die Anmeldung erfolgt via Homepage des SAC.



SAC Sektion Zindelspitz

	4	Jedes neue Mitglied erhält bei seinem Eintritt in die Sektion Zindelspitz die Sektions- und Zentralstatuten, das Clubabzeichen und den Mitgliederausweis.
	5	Nach 25, 40 und 50 Jahren Zugehörigkeit zum SAC erhält das Mitglied von der Sektion Zindelspitz eine Auszeichnung.
Mitgliedschaft in mehreren Sektionen	6	Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist möglich. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
Sektionsübertritt	7	Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich.
Ehrenmitglieder	8	Die Generalversammlung (GV) kann auf Antrag des Vorstandes Personen mit aussergewöhnlichen Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, die Sektion Zindelspitz oder den SAC, zu Ehrenmitgliedern der Sektion Zindelspitz ernennen.
Austritt	9	Der Austritt ist jederzeit möglich. Beim Austritt bleiben die Beiträge für das ganze Jahr geschuldet; es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Teilbeträgen.
Ausschluss	10	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem SAC oder der Sektion Zindelspitz nicht nachkommen, oder seinen Interessen zuwiderhandeln, können von der Sektion oder vom SAC ausgeschlossen werden. Bei einem Ausschluss durch den SAC ist das Einverständnis der Sektion Zindelspitz einzuholen.

Art. 4 ETHIK CHARTA

Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut	1	Als Mitglied des SAC untersteht die Sektion Zindelspitz und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.
---	---	--

Art. 5 BEITRÄGE

Zentralbeitrag	1	Die Mitglieder entrichten die von der Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeiträge.
Sektionsbeitrag	2	Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge an die Sektionskasse, welche durch die GV festgelegt werden.
	3	Ehrenmitglieder sind von allen Beitragsleistungen befreit. Diese werden von der Sektion Zindelspitz übernommen.
	4	Tourenleiter bezahlen keinen Sektionsbeitrag.
	5	Vorstandsmitglieder und vom Vorstand gewählte Mitglieder von ständigen Kommissionen bezahlen keinen Sektionsbeitrag.



SAC Sektion Zindelspitz

III ORGANISATION

Art. 6 ORGANE

Die Organe der Sektion Zindelspitz sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren
- Die ständigen Kommissionen

Art. 7 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Zeitpunkt der GV	1	Die GV bildet das oberste Organ der Sektion Zindelspitz. Sie findet ordentlichweise jährlich, in der Regel im November, statt.
	2	Die Einladung mit der Traktandenliste erfolgt spätestens 14 Tage vor der Versammlung in schriftlicher Form.
Traktanden	3	Die GV kann nur die in der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte und damit unmittelbar zusammenhängende Anträge aus der Versammlung behandeln.
Anträge	4	Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 60 Tage vor der GV schriftlich begründet dem Vorstand eingereicht werden.
Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen	5	Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen. Die GV beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.
Leitung	6	Die GV wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Geschäfte	7	Die GV entscheidet über folgende Geschäfte: - Genehmigung des Protokolls der letzten GV - Genehmigung der Jahresberichte und Entlastung des Vorstandes - Genehmigung der Jahresrechnung - Genehmigung der Tourenprogramme - Wahl des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren - Genehmigung des Tourenreglementes - Ernennung von Ehrenmitgliedern - Festsetzung der Sektionsbeiträge - Beschlussfassung über wesentliche bauliche Massnahmen der sektionseigenen Hütte - Revision der Statuten - Behandlung und Beschlussfassung über traktandierte Anträge
Ausserordentliche GV	8	Eine ausserordentliche GV kann vom Vorstand selbst oder von wenigstens 5 % der Mitglieder der Sektion Zindelspitz verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.



SAC Sektion Zindelspitz

Art. 8 DER VORSTAND

	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan der Sektion Zindelspitz. Er vertritt sie gegenüber dem SAC und nach aussen. Er sorgt für die Umsetzung der von der GV gefassten Beschlüsse und ist ihr gegenüber verantwortlich.
Zusammensetzung, Amtsdauer	2	Der Vorstand setzt sich mindestens aus 5 Mitgliedern zusammen. Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Der Wahlturnus ist so zu wählen, dass jeweils die Hälfte des Vorstandes zur Wahl kommt. Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen GV. Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitglieds ist zeitlich auf max. 20 Jahre beschränkt. Wird jedoch keine Nachfolge gefunden, so kann die Amtszeit verlängert werden. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.
Aufgaben	3	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: - Vorbereitung und Durchführung der GV - Umsetzung der von der GV getroffenen Beschlüsse - Sicherstellen der internen und externen Kommunikation - Erarbeitung der Jahresplanung - Erlass von Reglementen und Pflichtenhefte der Kommissionen - Genehmigung von Verträgen - Durchführung von Vereinsaktivitäten - Einsetzen von Kommissionen, sowie der Wahl ihrer Mitglieder - Wahl des Hüttenwirts auf Antrag der Hüttenkommission - Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zufallen. - Regelung der Stellvertretungen innerhalb des Vorstandes - Führen, Anlegen und Kontrolle der finanziellen Mittel - Ausschluss von Mitgliedern
Unterschrift	4	Der Vorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung.
Interessenskonflikte	5	Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion Zindelspitz aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten. Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten, so orientiert dieser seinen Stellvertreter. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
Annahme von Geschenken	6	Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen dürfen im Zusammenhang mit ihrem Mandat keine Vergünstigungen oder Geschenke annehmen, die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.



SAC Sektion Zindelspitz

Art. 9 DIE REVISIONSSTELLE

- Rechnungsrevisoren 1 Die Revisionsstelle besteht aus drei Mitgliedern (keine Vorstandsmitglieder). Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Jedes Jahr scheidet die amtsälteste Person aus und es wird ein neues Mitglied gewählt. Eine Wiederwahl ist in Ausnahmesituationen möglich.

Die GV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.

- Auftrag 2 Die Revisoren prüfen die ordnungsgemässe Buchführung, die Jahresrechnung der Sektion Zindelspitz und gegebenenfalls die Sonderrechnungen. Sie sind berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Sie haben ebenfalls das Recht der Einsichtnahme in das Protokoll der letzten GV und in die Protokolle des Vorstandes. Über ihre Erkenntnisse und Feststellungen erstatten sie der GV Bericht und stellen der GV die entsprechenden Anträge.

Art. 10 KOMMISSIONEN

- Aufträge 1 Zur Behandlung und Erfüllung wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand bei Bedarf ständige Kommissionen (z. Bsp. die Hütten-, Touren- oder Rettungskommission) sowie Kommissionen mit zeitlich begrenztem Auftrag für bestimmte Projekte. Der Vorstand regelt deren Tätigkeiten durch Pflichtenhefte.
- Rettungsstation 2 Die Sektion Zindelspitz unterhält eine alpine Rettungsstation. Der Chef der Rettungsstation ist dem Vorstand direkt verantwortlich. Er arbeitet gemäss den Reglementen und Vorgaben der Alpinen Rettung Schweiz und gewährleistet die Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden. Die Rechnung der Rettungsstation ist Teil der Sektionsrechnung und darin den Revisoren jährlich vorzulegen.

IV WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 11 HAFTUNG

- 1 Die Sektion Zindelspitz haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen der Sektion Zindelspitz oder des SAC sind ausgeschlossen.

Art. 12 GESCHÄFTSJAHR

- 1 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.

Art. 13 STATUTENREVISION

- 1 Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 5 % der Mitglieder der Sektion Zindelspitz (massgebend ist die Mitgliederzahl zu Beginn des Geschäftsjahres) gestellt werden. Statutenänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der an der GV abgegebenen Stimmen.



Art. 14 AUFLÖSUNG

- 1 Die GV kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der SAC Sektion Zindelspitz beschliessen.
- 2 Solange sich noch 50 Mitglieder zur Weiterführung der Sektion verpflichten, darf diese nicht aufgelöst werden.
- Sektionsvermögen 3 Bei der Auflösung geht das Sektionsvermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den SAC. Der SAC verwaltet dieses Vermögen und übergibt es einer eventuell innert 10 Jahren neu gegründeten Sektion in der Region March und Höfe.

Art. 15 ZUSTÄNDIGKEIT VON SWISS SPORT INTEGRITY (SSI), SPORTGERICHT UND INTERNATIONALEM SPORTGERICHTSHOF (CAS)

- 1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von SSI untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörenden Reglemente.

Art. 16 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 15. November 2025 genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 8. November 2014 gültigen Statuten und treten am 16. November 2025 in Kraft.

Marco Dirren
Zentralpräsident

Sarah Umbricht
Verbandsjuristin

Roland Ziegler
Präsident

Bettina Mayer
Medienverantwortliche

November 2025
Schweizer Alpen-Club SAC, Sektion Zindelspitz